

**Bekanntgabe gemäß § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Autoverwertung Reschke
am Standort
Im Holtkamp 20 in 47167 Duisburg
zur wesentlichen Änderung
einer Altfahrzeugverwertungsanlage**

Stadt Duisburg, Amt für Umwelt und Grün, Untere Immissionsschutzbehörde
Az.: 112-31.0001/16/8.9.2

Duisburg, 20.06.2016

Die Autoverwertung Reschke hat am 17.02.2016 den Antrag (gem. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Altfahrzeugverwertungsanlage gestellt.

Gegenstand der Genehmigung ist die **wesentliche Änderung** des Betriebes der Altfahrzeugverwertungsanlage auf dem Grundstück in **47167 Duisburg, Im Holtkamp 20** Gemarkung Hamborn Flur 36 Flurstück 281 (teilweise).

Im Einzelnen werden folgende Änderungen der genehmigten Anlage beantragt und genehmigt

- **Neuordnung der Betriebseinheiten,**
- **Errichtung einer neuen VAWS-Fläche,**
- **Erweiterung** des Betriebsgeländes,
- Überführung der in 2009 angezeigten Fahrzeugpresse.

Für das Vorhaben findet das UVPG bei selbständiger Betrachtung keine Anwendung.

Für Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben verweist § 3e Abs. 1 Nr. 2 auf § 3c Satz 2 und 3 UVPG.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Autoverwertungsanlage Reschke nicht zu erwarten sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Ich stelle daher gemäß § 3a Satz 1 UVPG fest, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Troost